

# Kinderfreibetrag

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Der Kinderfreibetrag ist eine steuerliche Abzugsmöglichkeit alternativ zum Kindergeld. Eltern von Kindern mit Behinderungen können diesen Abzug auch noch geltend machen, wenn diese bereits erwachsen sind.

## 2. Höhe

Der **Kinderfreibetrag** (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes) liegt jährlich bei

- 5.460 € pro Kind bei zusammen veranlagten Eltern bzw.
- 2.730 € pro Kind je Elternteil.

Der sog. **Betreuungsfreibetrag** (Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) liegt jährlich bei

- 2.928 € pro Kind bei zusammen veranlagten Eltern bzw.
- 1.464 € pro Kind je Elternteil.

Die beiden Freibeträge ergeben einen **Gesamtfreibetrag** von

- 8.388 € pro Kind für die Eltern bzw.
- 4.194 € pro Elternteil und Kind.

Dieser Freibetrag wird vom zu versteuernden Einkommen abgezogen (abgesetzt) und ermäßigt damit das zu versteuernde Einkommen.

## 3. Kindergeld ist vorrangig

Kinderfreibeträge sind eine **Alternative** zu Kindergeldzahlungen, aber nur dann, wenn die Freibeträge sich günstiger auswirken als das [Kindergeld](#). Die Prüfung erfolgt am Jahresende automatisch durch das Finanzamt. Ist der Steuervorteil durch Freibeträge höher als das bereits ausgezahlte Kindergeld, wird die Differenz zwischen Steuervorteil und Kindergeld erstattet.

## 4. Dauer

Der Anspruch auf Kinderfreibetrag besteht

- generell bis zum 18. Geburtstag.
- bis zum 21. Geburtstag, wenn das Kind kein Beschäftigungsverhältnis hat und arbeitslos gemeldet ist.
- bis zum 25. Geburtstag, wenn
  - das Kind eine Ausbildung oder ein Studium macht,
  - sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
  - ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder Internationalen Jugendfreiwilligendienst leistet oder
  - keine Berufsausbildung absolvieren kann, weil es keinen Ausbildungsplatz findet.
- bei **Kindern mit Behinderungen** auch länger als bis zum 25. Geburtstag, wenn sie aufgrund ihrer Behinderungen außerstande sind, selbst in ausreichendem Maß für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Behinderung muss bereits vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein.

## 5. Wer hilft weiter?

Das zuständige Finanzamt.

## 6. Verwandte Links

[Kindergeld](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Gesetzesquelle: § 32 Abs. 6 EStG